№ 301. Dienstag, den 29. December 1874.

Abonnementspreis:
Im ganzen deutschen Reiche: Jährlich: . . . 6 Thlr. ½jährlich: 1 Thlr. 15 Ngr. Einzelne Nummern: 1 Ngr. | Ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Inseratenpreise:
Für den Raum einer gespaltenen Petitzeile: 2 Ngr. Unter „Eingesandt" die Zeile: 5 Ngr.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: Commissionsrath J. G. Hartmann in Dresden.

Inseratenannahme auswärts:
Leipzig: *Fr. Brandstetter*, Commissionär des Dresdner Journals; ebendas.: *Eugen Fort u. B. Freyer*; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: *Haasenstein & Vogler*; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: *Rud. Mosse*; Berlin: *A. Retemeyer, Invalidendank, H. Albrecht*; Bremen: *E. Schlotte*; Breslau: *L. Stangen's Büreau*; Chemnitz: *Fr. Voigt*; Frankfurt a. M.: *E. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche Buchh., Daube & Co.*; Görlitz: *Inv.-D.*; Hannover: *C. Schüssler*, Paris: *Havas, Laffite, Bullier & Co.*; Stuttgart: *Daube & Co., Südd. Annoncen-Büreau*; Wien: *Al. Oppelik.*

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

Abonnements-Einladung.

Auf das mit dem 1. Januar 1875 beginnende neue vierteljährliche Abonnement des „Dresdner Journals" werden Bestellungen zu dem Preise von 4 Mark 50 Pf.

für Dresden links der Elbe bei der unterzeichneten Expedition,

für Dresden rechts der Elbe in der Bach'schen Buchhandlung (Hauptstraße 22) und

für auswärts bei den betreffenden Postanstalten

angenommen.

Ankündigungen aller Art finden im „Dresdner Journal" eine sehr geeignete Verbreitung. Die **Insertionsgebühren** werden im Inseratentheile mit 20 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet; für Inserate unter der Rubrik „Eingesandtes" sind die Insertionsgebühren auf 50 Pf. pro Zeile festgestellt.

☞ Wir ersuchen um recht baldige Erneuerung des Abonnements, da wir sonst die Lieferung vollständiger Exemplare ohne Mehrkosten für die geehrten Abonnenten nicht garantiren können.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Wahlfähigkeits- oder Amts-Prüfungen der Schulamtscandidaten, sowie die Prüfungen der Fachlehrer sollen in dem die Schulinspectionsbezirke Dresden I und II, Pirna und Dippoldiswalde umfassenden Prüfungsbezirke Dresden

am 12. April und folgende Tage des Jahres 1875

im Friedrichstädter Seminare zu Dresden abgehalten werden, was anburch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die in dem genannten Prüfungsbezirke lebenden Schulamtscandidaten, sowie diejenigen, welche sich der Fachlehrerprüfung zu unterwerfen haben, ihre desfallsigen Anmeldungsschreiben unter Beifügung der in § 17 und bez. § 28 der Prüfungsordnung für Lehrer (Ges. und Verordn.-Bl. vom J. 1874. Seite 361 und 365) genannten Zeugnisse und Beilagen bis spätestens den 1. Februar 1875 bei dem Herrn Bezirksschulinspector ihres Wohnortes zur Weiterbeförderung an den Unterzeichneten einzureichen und sich seiner Zeit besonderer Vorladung zur Prüfung zu gewärtigen haben.

Dresden, am 29. December 1874.

Der Königliche Commissar bei der Lehrer-Prüfungs-Commission daselbst.
Dr. Zapff.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte. (Dresden. Berlin. Köln. München. Wien. Paris. Haag. Rom. Florenz. Barcelona. St. Petersburg.)
Dresdner Nachrichten.
Provinzial-Nachrichten. (Leipzig. Chemnitz. Zwickau. Plauen. Freiberg.)
Vermischtes.
Statistik und Volkswirthschaft.
Eingesandtes.

Telegraphische Nachrichten.

Prag, Montag, 28. December, Vormittags. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Der gestrige jungtschechische Parteitag zählte gegen 600 Theilnehmer. Nach Festsetzung des Parteiprogramms, in welchem der Kampf für die nationale Gleichberechtigung und derjenige für die Gewissensfreiheit die Hauptpunkte bilden, wurde bezüglich der Reichsrathsbeschickung beschlossen, nur dann den Eintritt in den Reichstag zu befürworten, wenn zwei Drittel der sämmtlichen tschechischen Abgeordneten dafür stimmen.**

Brüssel, Sonntag, 27. December, Morgens. (W. T. B.) **Nach einer dem „Journal de Bruxelles" zugegangenen Meldung aus Charleroi ist das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und den Kohlengrubenarbeitern daselbst wieder hergestellt. Die Arbeit wird überall wieder aufgenommen werden.**

London, Montag, 28. December. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Einem Telegramme aus Madeira zufolge ist das Auswandererschiff „Kospatrick", auf der Fahrt nach Neuseeland, am 17. November auf offenem Meere verbrannt. Von den 465 Personen, welche sich an Bord des Schiffes befanden, sind nur 3 gerettet.**

Konstantinopel, Sonntag, 27. December, Vormittags. (Corr. Bur.) **Die englische Regierung hat die Pforte aufgefordert, einen Ferman zu erlassen, durch welchen den Donaufürstenthümern das Recht gewährt wird, Handelsverträge zu schließen.**

Bukarest, Sonntag, 27. December, Morgens. (W. T. B.) **Der Senat hat den internationalen Berner Postvertrag ratificirt und die Gesetzvorlage zur Abänderung des Verfahrens bei den Geschworenengerichten in Berathung genommen.**

In der Deputirtenkammer brachte der Kriegsminister eine Vorlage ein zur Einberufung des Recrutencontingents für das stehende Heer und die Territorialarmee für das Jahr 1875 in Höhe von 15,850 Mann.

Tagesgeschichte.

Dresden, 28. December. Vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen ist das 22. Stück vom Jahre 1874 in der Ausgabe begriffen. Dasselbe enthält: Nr. 175) Gesetz vom 30. November d. J., weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend (abgedruckt in Nr. 292 des „Dresdn. Journ."); Nr. 176) Verordnung vom 9. December d. J., die Ausführung des vorgenannten Gesetzes betreffend (abgedruckt in Nr. 292 des „Dresdn. Journ."); Nr. 177) Verordnung vom 10. December d. J., die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betreffend; Nr. 178) Verordnung vom 21. December d. J., die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung von 16. Februar 1865 über die Staatsbauverwaltung betreffend.

* **Berlin,** 26. December. Wie hiesige Blätter melden, wird im Reichskanzleramte infolge der in dem Arnim'schen Proceß zur Sprache gekommenen Mißstände eine Geschäftsordnung für die im Auslande accreditirten Botschafter und Gesandten ausgearbeitet werden. Mit dem Entwurfe soll der geh. Legationsrath v. Bülow II. beauftragt sein. — Dem im Januar zusammentretenden preußischen Landtage wird auch das im Civilehegesetz vorbehaltene besondere Gesetz, betreffend die Entschädigung der Geistlichen wegen Einkommensausfall infolge der Einführung der Civilstandsregister, vorgelegt werden. — In der nächsten, in der ersten oder zweiten Woche des nächsten Jahres zu erwartenden Plenarsitzung des Bundesrathes soll über Civilehe, Concursordnung und den Ankauf der fürstlich Radziwill'schen Grundstücke Beschluß gefaßt werden. Letztere sind zum Theil dazu bestimmt, endlich eine würdige Wohnung für den Reichskanzler zu beschaffen, welchem bislang, wie bekannt, nur sehr bescheidene Räume zur Verfügung stehen. Wahrscheinlich würde das Haus, in welchem Fürst Bismarck jetzt wohnt, zu jenem Zwecke umgebaut werden und der Fürst in der Zwischenzeit eventuell das Radziwill'sche Palais beziehen. Man bringt diese ganze Verkaufsangelegenheit mit dem Gerücht in Verbindung, daß die fürstlich Radziwill'sche Familie ihren Wohnsitz von Berlin auf ihre polnischen Besitzungen verlegen wolle.

— Der Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung liegt jetzt nach der Fassung des Bundesausschusses für Zu lgwesen gedruckt vor. Derselbe stimmt größtentheils wörtlich, abgesehen von den durch Anwendung auf das Reich bedingten Aenderungen, mit dem entsprechenden preußischen Gesetze überein. Neu ist jedoch der ganze 3. Abschnitt „Erfordernisse der Eheschließung", aus welchem das Wichtigste in Nachstehendem enthalten ist:

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das 30., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Vormundschaft, und wenn die Mutter am Leben ist, auch von dieser. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jedes Grades, 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (wobei jedoch Dispensation zulässig). Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. Wittwen und geschiedene Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Vermögensnachweisung oder Auseinandersetzung fordern. Alle übrigen Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen. — Neu sind ferner einige Schlußbestimmungen; so: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß diese Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, verfällt in die im § 357 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe. — In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. — Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Eine Berliner Correspondenz der „Schl. Ztg." bemerkt hierzu: Mit großem Bedauern werden die Vielen, denen die Förderung der medicinischen Statistik am Herzen liegt, erfahren haben, daß der Civilstandsgesetzentwurf für das Reich die Lücken des preußischen Gesetzes nicht ausgefüllt hat. Die Feststellung der Todesursachen hat in ihm keine Stelle gefunden, so anerkannt die Nothwendigkeit derselben auch ist. Mehrere Vereine beabsichtigen, sofort bei dem Reichstage selbst dahin vorstellig zu werden, daß man die Gelegenheit nicht wieder vorübergehen lasse, eine der für die öffentliche Gesundheitspflege allerwichtigsten Aufgaben zu lösen.

Köln, 26. December. Die clericale „K. Vlksztg." bestätigt die Nachricht des „Fr. Journ.", betreffend die vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz gegen den hiesigen Erzbischof wegen Nichtbefolgung der Maigesetze hinsichtlich der Succursal-Pfarren jetzt ausgesprochene Strafe von 29,500 Thlr., und fügt hinzu, daß die executorische Einziehung dieses Capitals bereits für den Fall angeordnet ist, falls die Strafe nicht vor dem Schlusse des laufenden Jahres eingezahlt werden sollte, „was selbstredend aus naheliegenden Gründen weder im laufenden, noch im künftigen Jahre geschehen wird."

München, 26. December. (N. C.) Das Budget für die nächste Finanzperiode muß dem Landtage spätestens am 1. October k. J. vorgelegt werden; eine wesentlich frühere Vorlage wird kaum möglich sein, eben deshalb aber auch die jetzige Kammer der Abgeordneten nicht in der Lage sein, dieses Budget noch zu berathen, da das sechsjährige Mandat unserer dermaligen Abgeordneten mit dem 25. November 1875 zu Ende geht. Es steht vielmehr zu erwarten, daß die Kammer vor Ablauf der Mandatsdauer ihrer Mitglieder aufgelöst wird und die neuen Wahlen dann so rechtzeitig stattfinden, daß die Kammern spätestens am 1. October k. J. werden versammelt und das Budget derselben innerhalb der verfassungsmäßigen Frist wird vorgelegt werden können.

†* **Wien,** 26. December. Hier und da ist die Rede davon, daß die wohlwollenden Gesinnungen unserer Regierung gegen Serbien eine starke Einbuße erlitten haben, die sich besonders bei etwaigen Unterhandlungen über einen Zoll- und Handelsvertrag, ebenso in der Frage der österreichischen Anschlüsse an die künftigen serbischen Eisenbahnen äußern werde; man deutet an, daß dieser Gesinnungsumschwung mit dem letzten Ministerwechsel in Serbien zusammenhänge. Derlei kleinliche und engherzige Standpunkte sind im Widerspruche mit der Interessenpolitik, die alle Staaten beherrscht und auch in Oesterreich maßgebend ist. Man wird in Wien, Serbien gegenüber, thun, was unser wohlverstandener Vortheil heischt, und ohne Groll oder Vorurtheil, natürlich gegen entsprechende Concessionen, Serbien gewähren, was dessen materiellen Bedürfnissen entspricht. Oesterreich-Ungarn aber ist in der Lage, auf wirthschaftlichem Gebiete Serbien außerordentlich nützlich zu werden, und darin liegt die Stärke unserer Position. Wir buhlen ganz und gar nicht um die nationale oder politische Liebe Serbiens, sondern werden ruhig abwarten, daß die Erkenntniß des eigenen Vortheils den Serben zum Impulse werde, sich uns gegenüber, wenigstens auf wirthschaftlichem Felde, gut zu stellen und angenehme Nachbarbeziehungen zu cultiviren. Und diese Erkenntniß wird zur Geltung gelangen; der praktischen Rücksicht auf materielle Güter und wirthschaftlichen Erwerb halten gewisse theoretische Sprödigkeiten, wären sie auch in reichlicherem Maße vorhanden, als gegen uns in Serbien, auf die Dauer niemals Stand. Kurz, wir rechnen nicht auf die Sympathien, sondern auf den gesunden, naturgemäßen Egoismus unserer Nachbarn in Belgrad. An ihrem häuslichen Herde mögen sie sich einrichten, wie sie wollen; Oesterreich wird sie nicht stören und sich nicht einmischen, so lange sie ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllen und sich keine Uebergriffe erlauben. Wir haben keine Aggressions-, noch weniger Annexionsgelüste gegen sie; davor, daß sie solche nicht gegen uns bethätigen, werden wir uns schon selber bewahren. Damit ist auch die Stellung gekennzeichnet, welche Oesterreich gegenüber dem neuen serbischen Ministerium einzunehmen berufen ist. Nur serbische Ueberhebung kann sich in dem Gedanken gefallen, daß man in Wien in dem Ministerium Chumic eine Gefahr für Oesterreich erblicke.

Paris, 26. December. Die Nationalversammlung hat sich bis zum 5. Januar verabschiedet, ohne eine Bestimmung über die constitutionellen Gesetze zu treffen. Ihre Thätigkeit seit dem Beginn der Wintersession läßt sich schnell zusammenfassen. Die Landesvertreter haben weder das Heeresgesetz, noch das Unterrichtsgesetz, noch das Gemeindegesetz votirt, von der Organisation des Septennats ganz zu schweigen. Man geht in die Weihnachtsferien mit noch größerer Entmuthigung, als sich zu Anfang der großen Sommer-

Feuilleton.

Redigirt von **Otto Banck.**

Im Bann des Schweigens.

Novelle aus der Zeit des letzten Krieges.

(Fortsetzung aus Nr. 300.)

Eben kam ein neuer Wagen; er fuhr langsam, denn er brachte Schwerverwundete. Felsen trat näher hinzu. Einer war unterwegs gestorben, ein ganz junger Offizier, der gewiß erst kürzlich die Epauletten erhalten hatte, sein Gesicht war noch fast knabenhaft; er war durch die Brust geschossen, noch preßte er die Hand auf die Wunde, ein Lächeln war auf den bleichen Lippen erstarrt, und das halbgeschlossene Auge blickte gläsern ins Endlose. Sein Bruder, man kannte die Beiden an der Aehnlichkeit, — mit verbundenem Kopfe, bleich wie der Todte selbst, hielt die Leiche im Arm, so besorgt als ob der Dahingeschiedene nur schlafe und durch jede leise Bewegung gestört werden können. Das Bild war erschütternd. — Der Wagen hielt an, die Verwundeten wurden sorglich heruntergehoben und doch klang ihr Stöhnen herzzerreißend. Felsen kannte keinen von ihnen. — Jetzt kam der Letzte. Er hatte den rechten Arm zerschmettert und eine Kopfwunde. Wie er den dreitägigen Leiterwagentransport hatte überstehen können, schien räthselhaft. Felsen eilte hinzu den Armen zu stützen, — jetzt erst sah er dessen Züge, und erschreckt wich er zurück. Graf X. — Auch dieser hatte ihn erkannt und sah ihn mit einem scheuen Blicke an. — Das war das Wiedersehen! —

Was Felsen wohl dachte, was in seiner Seele vorgehen mochte, in diesem Augenblicke der Wiederbegegnung? — Der Gedanke zögerte Hilfe zu leisten, aber nur der Gedanke, die Hand half. Es war ein Sterbender, der nahte, erkennt man in dem noch den Feind? —

Felsen sah den Grafen im Bette untergebracht, dessen Wunden untersucht und verbunden. Der Arm war verloren, die Kopfwunde, wenn auch nicht tödtlich so doch sehr schwer, ob er leben werde, ob er die Amputation des zersplitterten Armes ertragen könne, war eine andere Frage, welche der Arzt nicht zu beantworten vermochte. —

Nun folgten lange Tage für Felsen. Derjenige, den er für den Verderber seines Weibes hielt, lag dem Tode nahe — der Arzt gab bald die Hoffnung auf —, und Felsen konnte keine Frage stellen, durfte keine wagen, da eine jede Aufregung den Tod des Kranken herbeiführen mußte. Aber er wich nicht von dessen Seite, er bewachte ihn Tag und Nacht — er selbst war plötzlich ganz genesen, und pflegte ihn sorglich wie eine Mutter. Der Graf duldete die Pflege, ja er schien Felsen nach und nach gerne zu sehen. Oft fühlte dieser seine Blicke auf sich ruhen, und meinte in den Zügen ein Verlangen zu sprechen zu lesen, allein der Kranke sprach nicht. — Felsen sah seine Kräfte schwinden, und zählte schon die ihm noch vergönnten Stunden, von denen eine nach der andern verrann, ohne daß seine Zweifel gelöst wurden. Durfte er wirklich die Frage nicht wagen, an der sein eigenes Leben hing? —

Es war Abend. Im Zimmer herrschte tiefe Stille es war dasselbe Zimmer, in dem Felsen während der Gefangenschaft lag, Graf X. ruhte an der Stelle, wo er der Oberin seine Geschichte erzählt hatte. Felsen stand am Fenster und schaute in die öde Straße hinunter, wo feuchte Nebel vom Flusse herkommend die Dämmerung noch düsterer machten und der halbgeschmolzene Schnee schmuziggrau Alles bedeckte. Heute war die Nachricht von der Capitulation der Pariser Forts, vom Waffenstillstand gekommen. Drei Wochen noch — und dann Friede! — Friede! wie das Wort klingt! Kaum kann er es fassen. Friede! Wie wunderbar beseligend nach dem langen Kampfe! Friede! in der Welt wohl Friede, aber seinem eigenen Herzen wird wohl nie mehr Frieden werden. — Dort, nur wenige Schritte von ihm, liegt Der, welcher seinen Frieden geraubt hat, der ihm vielleicht den Frieden wiedergeben könnte, wenn der Tod ihn nicht ereilt, ehe das Wort gesprochen ist, das seine Zweifel löst, ihm selbst Leben oder Tod bringen muß. Es kostet nur eine Frage. Aber Felsen wagt die Frage nicht. Warum wohl? Aus Schonung für den Kranken oder aus Scheu, der Wahrheit ins Gesicht zu sehen? —

„Felsen!" hörte er jetzt den Sterbenden rufen. Er trat an das Bett. Ein sonderbarer Zug lag auf dem Gesichte des Grafen. Felsen kannte den Ausdruck nur zu gut, er hatte ihn schon oft gesehen, auf dem Schlachtfelde, auf dem Verbandplatze und im Lazareth, es ist der Tod. Die letzte Stunde ist da; — und noch hat er keine Antwort auf seine stumme Frage.

Der Graf wollte sprechen, allein der Versuch mißlang. Er ergriff Felsen's Hand und bewegte die Lippen. Mühsam kamen endlich die Worte hervor: „Es ist zu Ende, — Dank! Felsen, ich habe es nicht verdient." Felsen wich zurück. Ihm bangte vor dem nächsten Worte. Der Graf hielt seine Hand krampfhafter. „Verzeihung!" flüsterte er. — Verzeihung! Wem sollte Felsen verzeihen? Dem Verderber seines Weibes oder dem Räuber seiner Ehre? War der Sterbende Beides? Nein, keine Verzeihung! Die Blicke des Grafen hingen an Felsen's Zügen, — er schien dessen Gedanken zu lesen. Seine Hand löste sich von der, welche er umklammert hatte, seine Blässe wurde aschfahl, sein Auge starrender: war dies der Tod? — Felsen sah bebend auf ihn; noch war die Ungewißheit nicht gelöst, die Wahrheit mußte ihm werden. „Helene?" fragte er athemlos. — Ein Lächeln schwebte auf den todtenbleichen Lippen, ein verklärendes, zugleich schmerzliches Lächeln war es. „Helene!" wiederholte er kaum hörbar, „Helene ist schuldlos, ich allein bin schuldig!" — „Helene schuldlos! aber die Beweise für ihre Schuld?" — Wieder spielte ein Lächeln um den Mund des Grafen, dieses Mal war es fast verächtlich über den Zweifler. „Sie ist schuldlos, ich allein bin schuldig. Leichtsinn, Verblendung, Rache des Zurückgewiesenen machten diesen zum Lügner. — Vergebung! — Vergebung, auch von Helene!" —

Es war das Letzte. Ein Seufzer, ein Athemzug und dann tiefe Stille. Er war todt.

Felsen kniete am Bette nieder und gewährte dem Todten die Bitte um Vergebung. — Wird die Gattin ihm selbst vergeben können? —

(Schluß folgt.)

Archäologie. Bei den Ausgrabungen am Esquilino in Rom ist man auf die Gegend gestoßen, wo sich die Gärten des Mäcenas befunden haben, dies wollen wenigstens die Alterthumsforscher und Kenner aus einem aufgedeckten Gebäude schließen, das einen 7 Meter über den ehemaligen Boden der Gärten erhabenen Gartensaal enthält, in welchem vielleicht Horaz und Virgil ihre Gedichte vorgelesen haben.

* Die Chinesen haben wohl ihren stärksten Zopf in der literarischen Gründlichkeit, die dadurch wieder unverständlich wird. So druckt man gegenwärtig in der kaiserlichen Hofbuchdruckerei in Peking ein Werkchen von 220 Bänden, betitelt: „Die Geschichte der Unterdrückung der Täpingrevolution durch Oberst Gordon's Armee".

SLUB
Wir führen Wissen.